VERORDNUNG (EWG) Nr. 279/72 DER KOMMISSION

vom 8. Februar 1972

über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2727/71 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anbetracht der sich aus der Lagerung bestimmter Zuckermengen, die sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befinden, ergebenden Probleme erscheint es zweckmäßig, eine Dauerausschreibung zum Verkauf dieses Zuckers in Losen zu eröffnen und ihn zur Ausfuhr zu bestimmen.

Die allgemeinen Regeln und die Bestimmungen für den Verkauf von Zucker im Wege der Ausschreibung sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 447/68 des Rates vom 9. April 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für Interventionen durch den Kauf von Zucker (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2274/70 (4), sowie durch die Verordnung (EWG) Nr. 258/72 der Kommission vom 3. Februar 1972 mit Durchführungsbestimmungen betreffend den Verkauf von Zucker durch die Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung (5) erlassen worden.

Ein Teil des durch diese Dauerausschreibung zum Verkauf gestellten Zuckers hat nach einer langen Lagerungszeit gegenüber der bei seiner Übernahme festgestellten Qualität eine gewisse Qualitätseinbuße erfahren. Es ist daher angezeigt, diesen Zucker im jeweiligen Zustand zum Verkauf zu stellen und den durch den Käufer für je 100 kg Zucker zu bezahlenden Preis unter Berücksichtigung dieser Tatsache festzusetzen.

Um einer möglichst großen Zahl von Interessenten den Zugang zu der Ausschreibung zu erleichtern, ist es angebracht, eine der Bestimmung angepaßte Mindestmenge je Angebot vorzuschreiben.

Die Qualität des zum Verkauf gestellten Zuckers, sofern dieser nicht tel quel erfolgt, bestimmt sich nach den Kategorien, wie sie in der Verordnung (EWG) Nr. 1061/71 des Rates vom 25. Mai 1971 zur Festsetzung der Preise für Zucker, der Standardqualität für Weißzucker und für Zuckerrüben sowie des in Artikel 24 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Koeffizienten für das Zuckerwirtschaftsjahr 1971/1972 (6) sowie in der Verordnung (EWG) Nr. 1280/71 der Kommission vom 18. Juni 1971 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen für den Ankauf von Zucker durch die Interventionsstellen (7), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2417/71 (8), definiert sind.

Bei der Lieferung des zugeschlagenen Zuckers ist nicht auszuschließen, daß die Menge kleiner ist als die in der Zuschlagserklärung angegebene. Es ist folgerecht, daß die französische Interventionsstelle diese Erklärung dann berichtigt.

Um die besondere Lage auf dem Zuckermarkt zu berücksichtigen, ist es angebracht, für die im Rahmen dieser Ausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen eine andere Gültigkeitsdauer vorzusehen als die der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen sowie Vorausfestsetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 75/72 (10). Es ist außerdem angebracht, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 der Kommission vom 5. August 1971 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet (11), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1824/71 (12), genannte Dauerausschreibung zu beenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die französische Interventionsstelle führt eine Dauerausschreibung durch zum Verkauf von in ihrem Besitz befindlichem Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist. Die Ausschreibung erstreckt sich auf die Erstattung.

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 91 vom 12. 4. 1968, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 246 vom 12. 11. 1970, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 31 vom 4. 2. 1972, S. 22.
(6) ABl. Nr. L 115 vom 27. 5. 1971, S. 17.
(7) ABl. Nr. L 133 vom 19. 6. 1971, S. 34.
(8) ABl. Nr. L 250 vom 11. 11. 1971, S. 30.
(9) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 15.
(10) ABl. Nr. L 10 vom 13. 1. 1972, S. 14.
(11) ABl. Nr. L 177 vom 6. 8. 1971, S. 25.
(12) ABl. Nr. L 189 vom 21. 8. 1971, S. 13.

(2) Die Dauerausschreibung umfaßt Weißzuckermengen, die die im Anhang bezeichneten Lose bilden.

Artikel 2

Die Dauerausschreibung und die Teilausschreibung erfolgen gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 447/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 sowie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 258/72 endet die Frist für die Einreichung der Angebote für die erste Teilausschreibung um 9.30 Uhr am ersten Mittwoch, der auf die Veröffentlichung der Bekanntmachung der Dauerausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgt.

Artikel 4

Ein Angebot ist nur gültig, wenn es

a) sich, je nach Fall, erstreckt auf :
   — eine Menge von mindestens 1 000 Tonnen,
   — die Restmenge eines Loses, sofern diese weniger als 1 000 Tonnen beträgt,
   — das Los, wenn es weniger als 1 000 Tonnen beträgt,

   und,

b) wenn es sich um tel quel zu verkaufenden Zucker handelt, eine Erklärung des Bieters enthält, durch die er auf jegliche Beanstandung betreffend die Qualität des Weißzuckers, für den er gegebenenfalls Zuschlagsempfänger geworden ist, verzichtet.

Artikel 5

Der von dem Zuschlagsempfänger zu zahlende Preis für je 100 Kilogramm ist für jedes Los, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben, festgesetzt.

Er versteht sich ohne Binnenabgaben, ab Lager, einschließlich Verladung auf ein Transportmittel und für die im Anhang vermerkte Art der Aufmachung des betreffenden Loses.

Artikel 6

(1) Die französische Interventionsstelle macht in der Zuschlagserklärung einen Vorbehalt hinsichtlich der zugeschlagenen Menge.

(2) Ist die von der französischen Interventionsstelle gelieferte Menge kleiner als die in der Zuschlagserklärung angegebene, so wird diese Angabe entsprechend der festgestellten Differenz berichtigt.

(3) Dem betreffenden Zuschlagsempfänger stehen wegen des in Absatz 2 genannten Mengenunterschieds keine weiteren Rechte zu.

Artikel 7

Die französische Interventionsstelle veranlaßt jede Woche einen Aushang mit den zugeschlagenen Mengen. Dieser Aushang erfolgt außerdem in den dafür vorgesehenen Räumen der Kommission in Brüssel.

Artikel 8

(1) Artikel 33a der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 findet auf den gemäß dieser Dauerausschreibung ausgeführten Weißzucker keine Anwendung.

(2) Die auf Grund einer Teilausschreibung erteilten Ausfuhrlizenzen sind vom Tag ihrer Erteilung an bis zum Ende des fünften darauffolgenden Kalendermonats gültig.

Artikel 9

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1728/71 eröffnete und mit der Verordnung (EWG) Nr. 1934/71 [1] ausgesetzte Dauerausschreibung wird beendet.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 9. Februar 1972 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Februar 1972

Für die Kommission
Der Präsident
Franco M. MALFATTI

[1] ABl. Nr. L 200 vom 4. 9. 1971, S. 13.

ANNEXE — ANHANG — ALLEGATO — BIJLAGE

1	2	3	4	5	6
Référence du lot Bezeichnung des Loses Riferimento della partita Referentie-nummer van de partij	Entreposeur et lieu d'entreposage Lagerhalter und Lagerort Immagazzinatore e luogo di deposito Depothouder, opslagplaats	Quantité (t) Menge (t) Quantità (t) Hoeveelheid (t)	Dénomination qualitative Qualitätsbezeichnung Designazione qualitativa Kwaliteitsaanduiding	Présentation Verpackung Presentazione Verpakking	Prix de vente (UC/100 kg) Verkaufspreis (RE/100 kg) Prezzo di vendita (u.c./100 kg) Verkoopprijs (R.E./100 kg)
1	Magasins généraux du Nord-Est à Soissons (Aisne)	1 721	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11
2	Magasins généraux du Nord-Est à Soissons (Aisne)	2 000	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11
3	Magasins généraux du Nord-Est à Soissons (Aisne)	5 000	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11
4	Magasins généraux du Nord-Est à Eppeville-Ham (Somme)	1 035	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11
5	Magasins Seegmuller à Strasbourg (Bas-Rhin)	3 679	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11
6	Magasins généraux de Cambrai à Cambrai (Nord)	2 500	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11
7	Magasins généraux de Douai à Douai (Nord)	2 255,5	tel quel	sac jute (100 kg)	22,11